

§ 197 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 5 – Verjährung -> Titel 1 – Gegenstand und Dauer der Verjährung

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 197 BGB – Dreiigjhrige Verjhrungsfrist

(1) In 30 Jahren verjhren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. Schadensersatzansprche, die auf der vorstzlichen Verletzung des Lebens, des Krpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,
2. Herausgabeansprche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018 , 2130 und 2362 sowie die Ansprche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprche dienen,
3. rechtskrftig festgestellte Ansprche,
4. Ansprche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,
5. Ansprche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und
6. Ansprche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

(2) Soweit Ansprche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 knftig fllig werdende regelmig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjhrungsfrist von 30 Jahren die regelmige Verjhrungsfrist.